bgbasel
BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Bürgergemeinderat
Aufsichtskommission

Stadthausgasse 13
Postfach, 4001 Basel
061 269 96 18
politik@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

Bericht Nr. 23-29/056/02 der Aufsichtskommission zur Teilrevision Lohnordnung betreffend Einführung einer Funktionszulage (§ 12a)

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 25. November 2026.

1. Ausgangslage und Gegenstand des Beschlusses

Im vorgenannten Geschäft geht es um die Einführung einer Funktionszulage für Berufsbildende, die neben ihrer angestammten Funktion Lernende oder Studierende ausbilden.

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat mit dem Bericht Nr. 23-29/056/01, die Ordnung betreffend Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (**Lohnordnung**, BaB 164.100) um einen neuen § 12a zu ergänzen. Danach kann Mitarbeitenden, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses eine besondere Funktion ausüben, eine Zulage ausgerichtet werden (vgl. Synopse in Bericht Nr. 23-29/056/01, Ziff. 2). Die Einzelheiten regelt der Bürgerrat im Reglement zur Lohnordnung (**Lohnreglement**, BaB 164.110).

Die vorgeschlagene Bestimmung bildet die Grundlage für eine Funktionszulage für Berufsbildende. Die konkrete Ausgestaltung der Funktionszulage erfolgt im Lohnreglement. Vorgesehen ist gemäss dem der AK vorliegendem Entwurf des zu revidierenden Lohnreglements eine Zulage von CHF 100 pro Monat. Die Einführung einer Funktionszulage ist eine von verschiedenen Massnahmen des Massnahmenpakets 1 zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität.

Die Aufsichtskommission (**AK**) hat den vorgenannten Bericht des Bürgerrats an ihren Sitzungen vom 25. August und 20. Oktober 2026 geprüft. Sie unterbreitete dem Bürgerrat ergänzende Fragen insbesondere zum Begriff der besonderen Funktion, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Höhe und zu den finanziellen Auswirkungen der Zulage sowie zu den vorgenommenen Marktvergleichen.

Auf Nachfrage der AK wurden ihr weitere Unterlagen zur Sichtung vorgelegt, namentlich der Bericht des Bürgerrats zur Teilrevision mitsamt Synopse und zu änderndem Anhang sowie diverse interne und externe Zulagenvergleiche. An der Sitzung vom 20. Oktober 2026 hatte die AK Gelegenheit, die Antworten auf die gestellten Fragen mit einer Vertretung des Bürgerrats und der Zentralen Dienste zu erörtern.

Der vorgenannte Bericht, die weiteren zur Verfügung gestellten Dokumente und die Beantwortung der Fragen der AK bilden die Grundlage für den vorliegenden Bericht.

2. Erwägungen

2.1 Systematik

Die Lohnordnung enthält derzeit keine Grundlage für die Ausrichtung einer Funktionszulage. Mit dem vorgeschlagenen § 12a wird eine entsprechende Grundlage geschaffen und die Regelung der Einzelheiten an den Bürgerrat delegiert. Die Einführung der Bestimmung liegt in der Zuständigkeit des Bürgergemeinderats (§ 11 Ziff. 7 Gemeindeordnung, BaB 111.100). Die konkrete

Ausgestaltung im Lohnreglement, insbesondere die Höhe der Funktionszulage, obliegt – innerhalb der durch den Bürgergemeinderat mit Erlass von § 12a vorgegeben Schranken – dem Bürgerrat. Diese Kompetenzaufteilung entspricht der Regelung von anderen Zulagen in der Lohnordnung, wie z.B. der Zulage bei stark von der Norm abweichender Einteilung der Arbeitszeit (§ 10 Abs. 2 Lohnordnung) und ist auch in diesem Fall angemessen.

2.2 Kreis der berechtigten Personen

Der Kreis der berechtigten Personen, mithin derjenigen Personen, die von einer Funktionszulage profitieren, ist zu erläutern. Gemäss § 12a kann die Zulage Mitarbeitenden ausgerichtet werden, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses eine besondere Funktion ausüben. Der Begriff der «besonderen Funktion» ist auslegungsbedürftig. Gemäss Bericht des Bürgerrats ist die Funktionszulage in einer ersten Anwendung für Berufsbildende vorgesehen. Nach dem der AK vorliegenden Entwurf der entsprechenden Bestimmung im Lohnreglement haben Berufsbildende Anspruch auf die Zulage, wenn sie zusätzlich zu ihrer angestammten Funktion Lernende oder Studierende ausbilden und den offiziellen Kurs für Berufsbildende absolviert haben.

Der Anspruch gilt gemäss Entwurf der Reglementsbestimmung nicht für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten. Die Ausübung einer «besonderen Funktion» bedeutet mithin zweierlei: erstens, die Wahrnehmung einer Aufgabe zusätzlich zur angestammten Funktion und, zweitens, ein mit dieser Aufgabe zusammenhängender Ausbildungsnachweis. Bei der Einführung allfälliger weiterer Funktionszulagen ist dieses Verständnis der Ausübung einer «besonderen Funktion» zu beachten und an deren Anforderungen vergleichbare Voraussetzungen wie für die Funktionszulage für Berufsbildende zu knüpfen.

2.3 Modalitäten des Anspruchs

Im Reglement werden die Modalitäten des Anspruchs geregelt. Die Zulage wird unabhängig von anderen Zulagen ausgerichtet. Endet die zusätzliche Tätigkeit, entfällt gemäss Aussage des Bürgerrats auch der Anspruch. Pro Berufsbildnerin oder Berufsbildner werde unabhängig von der Anzahl betreuter Lernender nur eine Zulage ausgerichtet. Beim Vollzug der Bestimmung ist sicherzustellen, dass Beginn und Ende des Anspruchs sowie die Behandlung von Teilzeitbeschäftigungen, Stellvertretungen und Unterbrüchen einheitlich gehandhabt werden. Die Klärung dieser Vollzugsfragen obliegt dem Bürgerrat und steht der Schaffung der Grundlage in der Lohnordnung nicht entgegen.

Die Höhe der Funktionszulage wurde von den beteiligten HR-Fachpersonen und den Leitungspersonen der betroffenen Abteilungen beurteilt. Ergänzend wurden interne Vergleiche sowie ein Benchmark beigezogen. Die AK erachtet die vorgesehene Zulage von CHF 100 pro Monat angesichts der Erläuterungen des Bürgerrats zu den Vergleichszahlen und der zusätzlichen Ausbildungs- und Betreuungsverantwortung als angemessen.

Die im Bericht des Bürgerrats ausgewiesenen Mehrkosten von CHF 163'200.00 pro Jahr (entsprechend 136 Anspruchsberechtigten) erachtet die AK im Verhältnis zum verfolgten Zweck als vertretbar. Die Zulage anerkennt den zusätzlichen Aufwand der Berufsbildenden und soll zugleich zur Arbeitgeberattraktivität, zur Bindung qualifizierter Mitarbeitender und zur Sicherung der betrieblichen Ausbildung beitragen. Die Entwicklung der Zahl der Anspruchsberechtigten und der tatsächlichen Kosten ist nach der Einführung zu beobachten.

2.4 Wahrung des Mitspracherechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Mitspracherecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 2a Ordnung betreffend die Anstellungsverhältnisse bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel (BaB 162.100) wurde gewahrt. Gemäss Bericht des Bürgerrats haben sich die Direktorin und die Direktoren der Institutionen einstimmig für das Massnahmenpaket ausgesprochen. Die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission wurde am 27. März 2026 einbezogen und nahm den Bericht gemäss den Ausführungen des Bürgerrats wohlwollend zur Kenntnis.

2.5 Massnahmen zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität

Die AK hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Funktionszulage Bestandteil eines umfassenderen Massnahmenpakets zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität ist. Dieses umfasst zusätzlich die Erhöhung der Nacht- und Sonntagszulagen, die Einführung einer Zulage für kurzfristige Einsätze an Frei-, Feier- und Ruhetagen sowie die Erweiterung der Nebenleistungen (sog. *Fringe Benefits*). Gegenstand des vorliegenden Beschlusses des Bürgergemeinderats ist indessen ausschliesslich die Ergänzung der Lohnordnung um eine neue Bestimmung zur Funktionszulage.

2.6 Inkrafttreten

Die Änderung der Lohnordnung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt nach Abschluss des Referendumsverfahrens den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Denkbar ist das Inkrafttreten am 1. Januar 2027, unter Vorbehalt des unbenutzten Verstreichens der Referendumsfrist. Die Inkraftsetzung der Änderung des Lohnreglements ist zeitlich mit derjenigen von § 12a Lohnordnung zu koordinieren. Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der grundsätzlich Bürgergemeinderat als rechtsetzendes Organ der Bürgergemeinde den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gesetzlichen Regelung in seiner Zuständigkeit bestimmt.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Aufsichtskommission dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

://: 1. Die Lohnordnung wird geändert; § 12a wird gemäss Synopse im Bericht Nr. 23-29/056/01 beschlossen.
2. Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens der Aufsichtskommission

Der Präsident:
Dr. Christoph Burckhardt

Basel, 17. November 2026